

## **FÖRDERPROGRAMM**

### **„KZV-VORBEREITUNGSFÖRDERUNG 2024“**

*der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA) zur Gewährung von Zuschüssen bei Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten/-innen an zugelassene Vertragszahnärzte/-innen, Berufsausübungsgemeinschaften und zahnärztliche MVZ im Jahr 2024*

#### **1. ZWECK DER FÖRDERUNG**

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Zahnärztemangels in Sachsen-Anhalt hat die KZV LSA zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2021 einen Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gebildet. Die KZV LSA stellt dafür bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die KZV LSA fördert unter Anwendung der Regelungen des § 105 Absatz 1a SGB V aus Mitteln des Strukturfonds im Jahr 2024 die Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten/-innen i.S.v. § 3 Zahnärzte-ZV in finanzieller Form.

Empfänger der Förderung können alle zugelassenen Vertragszahnärzte/-innen, Berufsausübungsgemeinschaften und zahnmedizinischen MVZ sein, in deren Praxen eine Vorbereitungsassistentenstelle vorgehalten wird, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Es werden bis zu 20 Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31.12.2024 beginnen. Gefördert werden grundsätzlich Vollzeitstellen. Teilzeitstellen sind ebenfalls anteilig förderfähig.

Die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit ist neben der Approbation Voraussetzung für den Eintrag in das Zahnarztregister und die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Derzeit sind in den 1.120 Praxen in Sachsen-Anhalt 65 Vorbereitungsassistenten/-innen beschäftigt (Stand: 01.10.2023). Durch die Gewährung eines Zuschusses (Fördermittel) zur Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten/-innen sollen weitere Praxen ermuntert werden, entsprechende Stellen zu besetzen. Ziel ist es, zahnärztlichen Nachwuchskräften aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern weitere attraktive Stellen für den Berufseinstieg im Land zu offerieren, somit zum einen der Abwanderung von zahnärztlichem Nachwuchs entgegenzuwirken und zum anderen „neue“ Kräfte für das Land zu gewinnen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

#### **2. INHALT DER FÖRDERUNG**

Die Förderung umfasst die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.000,00 Euro pro Monat und Vollzeitstelle für den (restlichen) Genehmigungszeitraum des/-r Vorbereitungsassistenten/-in, für dessen/deren Beschäftigung die Förderung gewährt wird.

Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.

### 3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der Antragsteller (Vertragszahnarzt/-ärztin, BAG, MVZ) muss seinen Sitz in einem der folgenden Planungsbereiche haben:

- Landkreis Börde,
- Landkreis Jerichower Land.

In diesen Planungsbereichen wurde vom gemeinsamen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung im zahnärztlichen Bereich festgestellt (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V). Es ist dort zudem nur eine geringe Zahl an Vorbereitungsassistenten/-innen beschäftigt.

Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse, für die eine Genehmigung zur Beschäftigung des/der Vorbereitungsassistenten/-in durch die KZV LSA vorliegt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist weiterhin die Verpflichtung des Antragstellers, die von der KZV LSA gezahlten Zuschüsse ausschließlich für die Gewährleistung der Ausbildung des/-r Vorbereitungsassistenten/-in in der Praxis zu nutzen.

Die Vorbereitungsassistenten/-innen, für deren Beschäftigung eine Förderung beantragt wird, haben eingehend zu prüfen, ob sie nach Beendigung der Vorbereitungszeit als Vertragszahnarzt/-ärztin oder angestellte/-r Zahnarzt/-ärztin oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Planungsbereich, in dem sie den geförderten Abschnitt der Vorbereitungszeit absolviert haben, teilnehmen werden.

### 4. ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung des dafür vorgesehenen und von der KZV LSA bereitgestellten Formulars

- postalisch an KZV Sachsen-Anhalt, Abt. Strategie und Zukunftssicherung, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg
- oder per E-Mail an [nachwuchs@kzv-lsa.de](mailto:nachwuchs@kzv-lsa.de)

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Genehmigung des/-r Vorbereitungsassistenten/-in durch die KZV Sachsen-Anhalt
- Erklärung des/-r Antragstellers/-in
- Erklärung des/der Vorbereitungsassistenten/-in

Darüber hinaus können durch die KZV LSA weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrags angefordert werden.

### 5. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG

Im Jahr 2024 stehen im Rahmen des Förderprogramms der KZV LSA Mittel für die Förderung von bis zu 20 Beschäftigungsverhältnissen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31.12.2024 beginnen, zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Vorstand der KZV LSA nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Die KZV LSA entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das frühere Datum geht dem späteren vor. Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in dem Planungsbereich berücksichtigt, der den niedrigeren Versorgungsgrad aufweist.

Eine Förderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein/-e Vorbereitungsassistent/-in, der/die beim Antragsteller angestellt ist, eine Förderung im Rahmen des KZV-Vorbereitungsstipendiums erhält.

## **6. UMFANG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

Im Fall der Bewilligung wird die Förderung mit Beginn des Genehmigungszeitraums des/der Vorbereitungsassistenten/-in gewährt, für dessen/deren Beschäftigung die Förderung beantragt wurde, frühestens aber ab dem ersten des auf den Zugang des Förderbescheides folgenden Monats. Die Förderung endet automatisch mit Ablauf des Genehmigungszeitraums.

Die Förderung wird frühestens ab dem 01.01.2024 gewährt.

Die Förderung für Vollzeitbeschäftigte beträgt 1.000,00 EUR monatlich und wird zum 15. des laufenden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat unbar auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto überwiesen. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.

Die Förderung der KZV LSA aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V stellt kein Arbeitsentgelt dar und dient nur dem o.g. Förderzweck. Die Geförderten erbringen gegenüber der KZV LSA keine Gegenleistungen.

## **7. PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER**

Die Förderungsempfänger verpflichten sich,

- die von der KZV LSA gezahlte Förderung in voller Höhe dazu zu nutzen, die Ausbildung eines/-r Vorbereitungsassistenten/-in in ihrer Praxis zu gewährleisten.
- alle Umstände, die zum Wegfall der Förderung führen (insbesondere ein vorzeitiges Ausscheiden des/-r Vorbereitungsassistenten/-in bzw. die Nichtaufnahme der Vorbereitungsassistentenzeit) oder die Auswirkungen auf die Höhe der Förderung haben können (z.B. Verringerung der Tätigkeitszeiten), unverzüglich der KZV LSA mitzuteilen.
- Unterbrechungen der Vorbereitungszeit (insb. Krankheit von mehr als 6 Wochen, Mutterschutz, Elternzeit) unverzüglich der KZV LSA mitzuteilen. Für die Zeit analog der Entgeltfortzahlung (Krankheit/Mutterschutz) wird die Förderung gewährt, für darüber hinaus gehende Zeiten nicht.

## **8. EINSTELLUNG BZW. AUSSETZUNG DER ZAHLUNG**

Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn

- der Förderungsempfänger seinen sich aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten nicht nachkommt;
- die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- die Vorbereitungszeit unterbrochen wird (insb. Krankheit von mehr als 6 Wochen, Mutterschutz, Elternzeit). Für die Zeit analog einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. der Mutterschutzfrist wird die Förderung gewährt, für darüber hinaus gehende Zeiten nicht.

## **9. RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die KZV LSA feststellt, dass die Förderung nicht für den sich aus diesen Richtlinien ergebenden Förderzweck verwendet wurde bzw. wird, insbesondere wenn

- Fördermittel nicht dazu verwandt wurden, die Ausbildung von Vorbereitungsassistenten/-innen zu gewährleisten;
- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- den Mitteilungspflichten durch den Förderungsempfänger nicht nachgekommen wird.